

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.191.641

Wien, am 13. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben am 17. Februar 2021 unter der Nr. **5464/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Proteste im Zuge der Rückführung von Personen aus gescheiterten Asylverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf ich anmerken, dass in der Parlamentarischen Anfrage von „Donnerstag, den 28.01.2020“ gesprochen wird, was ich auf ein redaktionelles Versehen zurückführe. In der Beantwortung nehme ich selbstverständlich auf die Ereignisse am 28. Jänner 2021 Bezug.

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Wurde im Zuge dieser Proteste Eigentum der Polizei beschädigt?*
- *Wenn „Ja“, wie hoch ist der eingetretene Schaden?*

Nein.

**Zur Frage 3:**

- *Waren die Proteste gegen die Abschiebung rechtskonform angemeldet?*

Nein.

Insgesamt kam es in diesem Zusammenhang in Wien zu vier Kundgebungen:

- 27. Jänner 2021, 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, in Wien 11., Zinnergasse 29a
- 28. Jänner 2021, 01:00 Uhr bis 04:54 Uhr (behördliche Auflösung), in Wien 11., Zinnergasse 29a
- 28. Jänner 2021, 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr, in Wien 1., Lichtenfelsgasse 7
- 28. Jänner 2021, 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr, in Wien 1., Minoritenplatz

Die Versammlung am 28. Jänner 2021 in Wien 11., Zinnergasse 29a (konkrete Abschiebemaßnahme) von 01:00 Uhr bis 04:54 Uhr wurde bei der Landespolizeidirektion Wien nicht angezeigt.

Die übrigen drei Kundgebungen wurden nicht ordnungsgemäß angezeigt, da diese nicht innerhalb der in § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) normierten 48-Stunden-Frist angezeigt wurden. Gegen die Veranstalter wurden Verwaltungsstrafverfahren wegen der Verletzung des § 2 Abs. 2 VersG eingeleitet.

#### **Zu den Fragen 4 bis 6:**

- *Haben die Teilnehmer des Protestes mit Konsequenzen, fußend auf den geltenden Corona-Regeln zu rechnen? (Nächtliche Ausgangssperre, Maskenpflicht, zwei Meter Abstandsregelung etc.)*
- *Wenn „Ja“, mit welchen Strafen/Anzeigen muss gerechnet werden?*
- *Wenn „Nein“, warum stellt diese nächtliche Protestaktion keinen Verstoß gegen die geltenden Corona-Maßnahmen dar?*

Gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 der am 28. Jänner 2021 geltenden 3. COVID-19-NotMV war das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 zulässig.

Die Teilnehmer folgten im Allgemeinen sowohl der Aufforderung Maske zu tragen als auch die Abstandsregelung einzuhalten. Die Einhaltung der Abstandsregelung wurde dann aber während der Dauer der Blockade nicht eingehalten, wodurch es in weiterer Folge zur behördlichen Auflösung der Kundgebung kam. Die Teilnehmer verließen auch umgehend nach der behördlichen Auflösung der Kundgebung die Örtlichkeit.

Entsprechend § 18 der 3. COVID-19 Notmaßnahmenverordnung ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären.

Karl Nehammer, MSc



